

99110040164000, 99110040164000

Tierkörper und tierische Nebenprodukte Behandlung

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105746924/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110040164000, 99110040164000
Leistungsbezeichnung I	Tierkörper und tierische Nebenprodukte Behandlung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schlachtabfälle, Tierkörperbeseitigung, Nebenprodukt Schlachtung, Kat 3 Tonne, Tierkadaver, K3-Material, KAT 1, Kategorie 2-Material, Kategorie 3-Material, KAT 3, K2-Material, KAT 2, Teile von Tierkörpern, Speisereste, Kadavertonne, K1-Material, Kategorie 1-Material, Knochen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Behandlung (164)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Verbraucherschutz - Geschäftsbereich 4
Handlungsgrundlage	• Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 • Verordnung (EU) 142/2011 • Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz • Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
Teaser	Umgang mit tierischen Nebenprodukten, Tierkörpern und tierischen Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.
Volltext	Tierische Nebenprodukte sind alle vom Tier stammenden Reststoffe, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, und andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Tierische Nebenprodukte entstehen hauptsächlich während der Schlachtung von Tieren, bei der Herstellung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs (z.B. Milcherzeugnisse), bei der Beseitigung toter Tiere und im Zuge der Seuchenbekämpfung. Unabhängig von ihrer Quelle stellen sie ein mögliches Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt dar. Dieses Risiko muss auf geeignete Weise begrenzt werden, und zwar dadurch, dass solche Produkte unter strengen Bedingungen, die die betreffende Gesundheitsrisiken verringern, entweder sicher beseitigt oder für andere Zwecke verwendet werden. Die tierischen Nebenprodukte sind nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier in drei spezifische Risikokategorien einzustufen, die demzufolge unterschiedlich zu verarbeiten bzw. zu entsorgen sind.

Modul

Sachverhalt

- Kategorie 1 Material hat die höchste Risikostufe. In diese Kategorie fallen zum Beispiel Tierkörper von Heim- und Zootieren, Versuchstieren oder von seuchenkranken Wildtieren. Auch spezifiziertes Risikomaterial (z.B. Gehirn, Rückenmark) von Wiederkäuern wird hier eingeordnet.
- Kategorie 2 Material hat eine mittlere Risikostufe. Es handelt sich z.B. um verendete Tiere aus landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Falltiere und Equiden).
- Kategorie 3 Material hat die niedrigste Risikostufe. Zum Beispiel Schlachtabfälle von Tieren, die keine Krankheitszeichen zeigten oder Speisereste.

Eine Rückführung der tierischen Nebenprodukte in die Lebensmittelkette ist ausgeschlossen. Material der Kategorie 3 kann als Futtermittel verwendet werden, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Um die Rückverfolgbarkeit und die sichere Handhabung zu gewährleisten, darf das Material nur von registrierten bzw. zugelassenen Betrieben gelagert, transportiert, verarbeitet und gehandelt werden.

Werden Unternehmer auf einer der Stufen der Erzeugung, des Transports, der Handhabung, der Verarbeitung, der Lagerung, des Inverkehrbringens, des Vertriebs, der Verwendung oder der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten tätig, muss dies dem LAV vor Aufnahme der Tätigkeit nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zur behördlichen Registrierung angezeigt werden

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Tätigkeiten der Zulassung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009:

- Verarbeitung tierischer Nebenprodukte durch Drucksterilisation, durch Verarbeitungsmethoden gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b oder zugelassene alternative Methoden gemäß Artikel 20
- Beseitigung als Abfall durch Verbrennung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte, außer bezogen auf Anlagen oder Betriebe, die über eine

Modul

Sachverhalt

Betriebsgenehmigung gemäß der Richtlinie 2000/76/EG verfügen

- Beseitigung oder Verwertung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte – wenn sie Abfall sind – durch Mitverbrennung, außer bezogen auf Anlagen oder Betriebe, die über eine Betriebsgenehmigung gemäß der Richtlinie 2000/76/EG verfügen
- Verwendung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte als Brennstoff
- Herstellung von Heimtierfutter
- Herstellung organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel
- Umwandlung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte zu Biogas oder Kompost
- Behandlung tierischer Nebenprodukte nach ihrer Sammlung, in Form von Tätigkeiten wie Sortieren, Zerlegen, Kühlen, Einfrieren, Salzen, Entfernen von Häuten und Fellen oder von spezifiziertem Risikomaterial
- Lagerung tierischer Nebenprodukte
- Lagerung von Folgeprodukten, die durch Deponierung oder Verbrennung beseitigt oder durch Mitverbrennung verwertet oder entsorgt werden sollen, als Brennstoff verwendet werden sollen, als Futtermittel verwendet werden sollen; ausgenommen Anlagen oder Betriebe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zugelassen oder registriert sind, als organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel verwendet werden, außer bei Lagerung am Ort der direkten Anwendung.

Erforderliche Unterlagen

Die benötigten Antragsunterlagen sind je nach Art der beabsichtigten Tätigkeit unterschiedlich und können bei LAV angefragt werden.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Registrierung oder Zulassung unterscheiden sich durch mehrere Faktoren, wie z. B. die Kategorie und die Herkunft des Materials. Eine zulassungspflichtige Tätigkeit kann erst nach erfolgter Vor-Ort-Kontrolle erfolgen.

Kosten

Es entstehen Verwaltungsgebühren für die Registrierung bzw. Zulassung nach Landesrecht.

Verfahrensablauf

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungszeit variiert je nach Arbeitsaufwand und Art der Tätigkeit. Für zulassungspflichtige Tätigkeiten ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine Betriebsbegehung erforderlich, die nach vorheriger Terminvereinbarung stattfindet.
Frist	Sie Registrierung oder Zulassung hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen.
weiterführende Informationen	(BMEL)-Information zu tierischen Nebenprodukten
Hinweise	Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, sobald die zuständige Behörde dies gestattet.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	Behandlung von Tierkörpern und tierische Nebenprodukten • Die Verwertung tierischer Nebenprodukte ist eng mit der Tierseuchenbekämpfung verknüpft. Um Mensch, Tier und Welt zu schützen, müssen Tierkörper und tierische Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, unschädlich beseitigt werden. • Die Beauftragung für die Verarbeitung bzw. Beseitigung kann durch die zuständige Behörde jeweils an ein Unternehmen erfolgen, das Sammelplätze betreibt, Material verarbeitet sowie Material kostenpflichtig abholt. Informationen hierzu finden sich im Internetangebot des örtlich zuständigen Veterinäramtes.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Animal carcasses and animal by-products Treatment, Tierkörper und tierische Nebenprodukte Behandlung